

## **Die Generalunternehmerhaftung bei Sozialversicherungsbeiträgen: Welche Rolle spielt hier der Gewerbezentralregisterauszug?**

Durch die Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Juli 2009 wurde die Generalunternehmerhaftung im Bereich der Sozialversicherung neu geregelt: So wurde eine Regelung aufgenommen, nach der – sinngemäß – ein Hauptunternehmer nicht für präqualifizierte Nachunternehmer haftet. Bei nicht-präqualifizierten Nachunternehmern hat der Hauptunternehmer im Bedarfsfall nachzuweisen, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Diese kann durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für den Nachunternehmer erfolgen.

Für die Enthftung bedarf es jedoch nicht der Vorlage des Gewerbezentralregisterauszugs durch das Nachunternehmen, da dieser nicht geeignet ist, die Erfüllung der Zahlungspflicht eines Unternehmens zu attestieren. Dennoch scheint es geübte Praxis zu sein, dass ein Hauptunternehmer von seinem Nachunternehmer einen entsprechenden Auszug verlangt und diesen dann auch tatsächlich vorgelegt bekommt. Dieses basiert dann aber auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen: Eine rechtliche Vorgabe, dass ein Auszug zu fordern ist, existiert für das Hauptunternehmen nicht, genauso wenig wie eine rechtliche Verpflichtung des Nachunternehmens existiert, den Auszug für seinen Betrieb einem anderen Unternehmen zukommen zu lassen. In diesem Fall handelt es sich um eine privatrechtlich geregelte Beziehung zwischen diesen beiden Unternehmen. Damit unterliegt es der jeweiligen Eigenbestimmung eines Unternehmens, ob die Weitergabe vertraulicher Informationen, wie sie im Gewerbezentralregisterauszug enthalten sind, an Dritte akzeptiert wird.